

Gesellschaftsvertrag
der
WVV Wiesbaden Holding GmbH

§ 1
Firma, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WVV Wiesbaden Holding GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.
- (3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2
Ziel der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen für eigene Rechnung, insbesondere Konzernunternehmen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese verbundenen Unternehmen, insbesondere Planung, Steuerung und Koordination sowie Revisionsdienstleistungen für Unternehmen im unmittelbaren und mittelbaren Anteilsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden. Gegenstand des Unternehmens sind ferner der Erwerb und die Anmietung von Immobilien, die Veräußerung eigener Immobilien, die Verwaltung dieser eigenen Immobilien, insbesondere durch Vermietung, Verpachtung und sonstige Nutzung, sowie die Bebauung eigener Grundstücke durch Dritte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich oder förderlich sind.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt

€ 500.000,00
(in Worten: Euro fünfhunderttausend).

- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in

- a) eine Stammeinlage von € 25.000, die bar eingezahlt ist, und
- b) eine Stammeinlage von € 475.000, die durch Sacheinlage erbracht ist.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Eine Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere eine Abtretung oder eine Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, wobei der Zustimmungsbeschluss einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen bedarf.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. Die Geschäftsführung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem

Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

- (3) Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. Die Gesellschafterversammlung bereitet diesen Beschluss vor und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.
- (4) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung bereitet diesen Beschluss vor und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrvertretung) befreit.

§ 8

Aufsichtsrat – Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 13 Mitgliedern besteht.
- (2) Ihm gehören an:
 1. kraft Amtes der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 2. kraft Amtes das für Beteiligungen zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 3. kraft Amtes das für das Fachdezernat zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 4. mindestens sechs und höchstens acht weitere Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt werden,
 5. bis zu zwei externe Sachverständige, die von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt werden.

Sollte das vom Oberbürgermeister nach Satz 1 Nr. 1 bestimmte Mitglied bereits nach Satz 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates sein, so kann er ein weiteres Magistratsmitglied als Aufsichtsratsmitglied bestimmen.

- (3) Kein Aufsichtsratsmitglied kann für eine längere Zeit gewählt werden als bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt. Hierbei wird das Jahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Zeit aus, für welche sie bestellt sind, so ist unverzüglich ein Nachfolger nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds maßgeblichen Regeln zu bestellen. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds. Ein Mitglied, das im Dienste der Landeshauptstadt Wiesbaden steht oder deren Mandatsträger ist, scheidet mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Mandates aus dem Aufsichtsrat aus, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Besteht ein wichtiger Grund für die Niederlegung, muss die Frist nicht eingehalten werden.
- (4) Für ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat können die Aufsichtsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 9

Aufsichtsrat – Innere Ordnung, Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben – unbeschadet der in diesem Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen – die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder das von ihm nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bestimmte Magistratsmitglied. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende hat – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig geregelt, also insbesondere mit Ausnahme des Doppelstimmrechts nach § 9 Abs. 8 und der eigenmächtigen Wahrnehmung der Befugnisse nach § 11 Abs. 4 – die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.

- (3) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, oder wenn es die Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung inklusive Vorlagen und Beschlussvorschlägen mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Ausnahmefällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden gewählt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann im Vorfeld der Einladung verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und den anderen Mitgliedern mitgeteilt wird. Über einen nicht mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkt darf beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe oder eine solche mittels Telefax ist zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
- (6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Gesellschafter oder deren Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, zu seinen Sitzungen Sachkundige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht für die Stimme des Stellvertreters, wenn dieser die Sitzung leitet.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzusenden ist. Widerspricht ein

Mitglied nicht binnen 21 Tagen seit Empfang der Niederschrift deren Fassung, so sind spätere Einwendungen ausgeschlossen.

- (10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.
- (11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie demgemäß Stillschweigen zu bewahren und schriftliche Unterlagen in persönlicher Verwahrung zu halten. Von der Schweigepflicht entbunden sind:
 - 1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, gegenüber den Gremien der Landeshauptstadt Wiesbaden; soweit schützenswerte Belange betroffen sind nur, wenn die Gremien in nichtöffentlichen Sitzungen tagen;
 - 2. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, gegenüber dem Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft, wenn alle Gesellschaftsanteile an dieser unmittelbar oder mittelbar von der Landeshauptstadt Wiesbaden gehalten werden;
 - 3. alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese in nichtöffentlichen Sitzungen tagen;
 - 4. auf Beschluss der Gesellschafterversammlung darüber hinaus die Mitglieder des Aufsichtsrates für den Einzelfall oder für eine bestimmte oder unbestimmte Mehrzahl von Fällen.

Die vorgenannten Entbindungen von der Schweigepflicht gelten in allen Fällen nicht für das Abstimmungsverhalten oder für Diskussionsbeiträge einzelner Aufsichtsratsmitglieder.

- (13) Für alle Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 125 Abs. 1 Satz 4 bis 6 HGO. Zudem gelten die Bestimmungen der §§ 394 Satz 1 und 395 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft.
- (14) Die in § 52 Abs. 1 GmbHG in Bezug genommenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft keine Anwendung, soweit sie

oder ihr Inhalt nicht ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag für anwendbar erklärt wurden.

§ 10

Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Für jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme der in den Aufsichtsrat gewählten externen Sachverständigen kann ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestimmt bzw. gewählt werden. Der Stellvertreter für den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden in dessen Funktion als Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes wird durch diesen bestimmt. Macht der Oberbürgermeister von der Möglichkeit Gebrauch, an seiner Stelle ein Magistratsmitglied als Mitglied des Aufsichtsrats zu bestimmen, bestimmt dieses Magistratsmitglied seinen Stellvertreter. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder bestimmen ihre Stellvertreter im Aufsichtsrat selbst. Die Stellvertreter für die von der Gesellschafterversammlung gewählten weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt.
- (2) Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied kann entsprechend den für seine Bestimmung oder Wahl geltenden Vorschriften jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus seinem Amt aus, erlischt zugleich die Bestellung des jeweiligen stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds. Für die Niederlegung des Amtes gilt die Regelung für die Aufsichtsratsmitglieder in § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied hat in Aufsichtsratssitzungen die Rechte und Pflichten des vertretenen Aufsichtsratsmitglieds, insbesondere das Stimmrecht, sofern das vertretene Aufsichtsratsmitglied in der Aufsichtsratssitzung nicht anwesend ist und seinen Vertreter zur Stimmabgabe bevollmächtigt hat und dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft. Im Übrigen werden die Sonderrechte des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, insbesondere das Recht zur Leitung von Aufsichtsratssitzungen, von den Stellvertretern nicht ausgeübt. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist eine Stellvertretung nicht zulässig.
- (4) Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen und sonstige Verlautbarungen des Aufsichtsrats müssen nicht an die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ergehen.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat übt die Befugnisse aus, die ihm nach dem Gesetz unter näherer Maßgabe dieser Satzung zustehen. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft. Er hat seine Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrzunehmen und die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin zu kontrollieren und zu beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend steuert.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ab, unter anderem über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft die Jahresabschlüsse, Lageberichte und die Vorschläge zur Ergebnisverwendung und erstattet darüber sowie über seine Tätigkeit im Übrigen der Gesellschafterversammlung Bericht.
- (4) Zum Zwecke der Überwachung kann er jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft und Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch vom ihm zu bestimmende Sachverständige Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Stand der Gesellschaftskasse prüfen. Der Vorsitzende ist zur Vornahme dieser Handlungen ohne besondere Ermächtigung durch den Aufsichtsrat jederzeit befugt. Dies gilt nicht für den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet
 1. über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
 2. über den Abschluss und die Änderung von Zielvereinbarungen für etwaige Bonuszahlungen an die Geschäftsführung;
 3. über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
 4. über die Ernennung eines der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung;

5. über den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nebst der Festlegung der Geschäftsverteilung;
6. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer;
7. über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführer;
8. über Bau- und Investitionsprogramme sowie Instandhaltungs- und Modernisierungsprogramme sowie deren Finanzierung;
9. neben der Gesellschafterversammlung über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele;
10. über die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren Aufgaben.

(6) Es bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Auftragsvergaben, Investitionen und Anlagenzugänge – mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Maßnahmen - mit einem Anschaffungswert, der im Einzelfalle den Betrag von EUR 100.000,00 überschreitet, sofern nicht im Wirtschaftsplan enthalten;
2. der Ankauf, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und der Erwerb, die Bewilligung, die Übertragung und die Veräußerung von dinglichen Rechten, sofern bei allen diesen Maßnahmen der Wert der zugrunde liegenden Geschäfte im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt;
3. Neubaumaßnahmen und Sanierungsprojekte im Ganzen mit Beträgen von mehr als EUR 1.000.000,00 sowie deren Finanzierung;
4. Mehrkosten im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen und Sanierungsprojekten von mehr als 10% des zuvor genehmigten Projektbudgets;
5. die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten ab EUR 5.000.000,00 sowie die Neuaufnahme und die Kündigung von Darlehen ab EUR 1.000.000,00, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind oder im Grundsatz bereits vom Aufsichtsrat beschlossen sind;
6. die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, soweit im Einzelfalle ein Betrag von EUR 1.000.000,00 überschritten wird;

7. der Abschluss von mehrjährigen Dauerschuldverhältnissen mit einer jeweiligen Verpflichtung von mehr als EUR 500.000,00;
 8. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit Kosten von mehr als EUR 50.000,00;
 9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von mehr als EUR 100.000,00 im Einzelfall.
- (7) Das Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrats für die in Abs. 6 bezeichneten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte entfällt, wenn die Gesellschafterversammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.
- (8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse bilden oder dazu einzelne Mitglieder beauftragen. Es soll ein Personalausschuss gebildet werden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung oder unter Benutzung elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.
- (7) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, wird über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss unverzüglich eine Niederschrift angefertigt, die von allen Gesellschaftern bzw. mindestens einem Gesellschafter und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (9) Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen zwei Monaten nach dem Ende der Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben ist die Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Die Übernahme neuer Aufgaben und Einstellung bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages;
 - 2. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;
 - 3. die Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates nach § 7 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages;
 - 4. die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
 - 5. den Erlass von Weisungen an die Geschäftsführung bei Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;

6. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 7. die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft;
 8. die Erteilung der Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäftsanteile im Sinne von § 5, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils;
 9. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt;
 10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 11. neben dem Aufsichtsrat über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele;
 12. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 6 sowie deren Abberufung;
 13. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
 14. die Geltendmachung der Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern;
 15. die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten jährlichen Wirtschaftsplan, einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrats, insbesondere solche nach § 11 Abs. 5 und 6, aufheben und durch eigene Beschlüsse ersetzen.

§ 14 **Jahresabschluss/Konzernrevision**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss ist dem von

der Gesellschafterversammlung gewählten und bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.

- (2) Der Landeshauptstadt Wiesbaden stehen diejenige Befugnisse zu, die die §§ 53 und 54 HGrG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 123 HGO einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen einräumen. Dem Präsidenten des hessischen Rechnungshofes als dem für die Landeshauptstadt Wiesbaden zuständigen Prüfungsorgans stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.
- (3) Die Aufgaben der Internen Revision in der Gesellschaft werden durch die Konzernrevision der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. durch die von der Landeshauptstadt Wiesbaden mit dieser Aufgabe beauftragten Stelle wahrgenommen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Konzernrevision bzw. der beauftragten Stelle zu diesem Zwecke alle für die Durchführung einer Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Die Wahrnehmung der Internen Revision durch die Konzernrevision bzw. der beauftragten Stelle entbindet die Geschäftsführung nicht von ihrer allgemeinen Verantwortung für die Einrichtung und Ausstattung eines angemessenen Risikomanagementsystems.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich nach dessen Eingang mit ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht und ihren Vorschlägen zur Behebung etwaiger Prüfungsbeanstandungen dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 15 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Übrigen ist in sinngemäßer Anwendung der im Lande Hessen für die Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen und nach den auf wirtschaftliche Unternehmen von Gemeinden anzuwendenden Wirtschaftsgrundsätzen zu verfahren.

§ 16 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

§ 17 Schlussbestimmungen und -anmerkungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Die Gesellschaft und ihre Organe sind verpflichtet, die Vorgaben und Standards der jeweiligen von der Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungskodex (Richtlinie guter Unternehmensführung) zu beachten und anzuwenden.

- (4) Aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesem Satzungstext grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.